



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR HOGAST MITGLIEDER FÜR DAS STRECKENGESCHÄFT

(in der Fassung vom 27.03.2019)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR HOGAST MITGLIEDER FÜR DAS STRECKENGESCHÄFT

PRÄAMBEL

- (1) Die Streckengeschäftsbeziehungen zwischen der HOGAST einerseits und deren Mitglieder andererseits wird durch die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für HOGAST-Mitglieder für das Streckengeschäft geregelt .
- (2) Die HOGAST ist eine Einkaufsgenossenschaft für das Hotel- und Gastgewerbe, deren vorrangiges Ziel die umfassende Betreuung und Belieferung zum Vorteil ihrer Mitglieder ist. Die Belieferung erfolgt größtenteils unter Zuhilfenahme des Streckengeschäftes.
- (3) Dies heißt, daß das HOGAST-Mitglied, sofern es dazu berechtigt ist, im Namen und auf Rechnung der HOGAST beim Lieferpartner bestellt und die Lieferung direkt erhält. Die Fakturierung an das HOGAST-Mitglied erfolgt durch die HOGAST.
- (4) Zu diesem Zweck hat die HOGAST mit den Lieferpartnern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.
- (5) Ausdrücklich ausgenommen vom Streckengeschäft sind Aufträge
 - mit einem Volumen über € 370.000,-- ,
 - an einen Generalunternehmer sowie
 - an eine Baufirma.

Bei solchen Geschäften steht die HOGAST jedoch als Vermittler zur Verfügung.

I. Geschäftsgrundlagen:

- (1) Die HOGAST ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für HOGAST-Mitglieder zu ändern und den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.
- (2) Voraussetzung hierfür ist jedoch ein entsprechender Vorstandsbeschuß sowie die Genehmigung der Änderung durch den Aufsichtsrat.
- (3) Diese Änderungen werden den HOGAST -Mitgliedern schriftlich mitgeteilt und gelten ab deren Zugang für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Streckengeschäfte.
- (4) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen, oder Hinweise auf Geschäftspapieren der Mitglieder auf deren eigene Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsgültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich von der HOGAST anerkannt werden.
- (5) Ein Abgehen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf für seine Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der HOGAST.

II. Mitgliedschaft und Einkaufsberechtigung:

Gleichzeitig mit dem Erwerb der Mitgliedschaft an der HOGAST erwirbt das Mitglied auch die widerrufliche Einkaufsberechtigung.

III. Bestellung:

- (1) HOGAST-Mitglieder sind unter den gegenständlichen Bedingungen bis auf Widerruf ermächtigt bei den HOGAST-Lieferpartnern Bestellungen im Namen und auf Rechnung der HOGAST vorzunehmen.
- (2) Aufgrund dieser Vereinbarungen mit den HOGAST-Lieferpartnern bedürfen Bestellungen über € 7.500,-- netto für deren Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der HOGAST. Diese wird vom Vertragslieferpartner eingeholt.
- (3) Diese Bestellungen (auf Rechnung und im Namen der HOGAST) bei den HOGAST-Lieferpartnern stellen gleichzeitig die Bestellung des Mitgliedes bei der HOGAST dar.

- (4) Die Mitglieder dürfen Bestellungen im Namen und auf Rechnung der HOGAST bei den aktuellen, bekanntgegebenen Lieferpartnern tätigen. Sie erhalten die jeweils gültige Lieferpartnerliste, die zumindest einmal jährlich an alle Mitglieder versandt wird. Die im Laufe eines Jahres vorkommenden Änderungen werden den Mitgliedern laufend bekanntgegeben.

IV. Kaufpreis:

- (1) Als Kaufpreis für die Bestellung gilt der Preis, den der HOGAST-Lieferpartner der HOGAST ohne Berücksichtigung des Zentralrabattes verrechnet.

V. Lieferung und Lieferverzögerungen:

- (1) Die Annahme der Lieferung durch das HOGAST-Mitglied erfolgt stellvertretend für die HOGAST.
- (2) Da der Liefertermin vom Mitglied und nicht von der HOGAST vereinbart wird, haftet die HOGAST dem Mitglied gegenüber nicht für Ansprüche aus Lieferverzögerungen. Die HOGAST wird ihre Mitglieder jedoch bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützen.
- (3) Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch Fixgeschäfte, das sind solche Geschäfte, bei denen die Erfüllung zu einer bestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt bedungen ist (§ 919 ABGB).
- (4) Erfolgt eine Lieferung nicht fristgerecht, ist das Mitglied, will es vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten (gem. § 918 ABGB), verpflichtet, dem HOGAST-Lieferpartner im Namen der HOGAST unter gleichzeitiger, angemessener Nachfristsetzung den Rücktritt vom abgeschlossenen Vertrag schriftlich zu erklären. Falls das Mitglied diesbezüglich die Intervention der HOGAST wünscht, ist dies umgehend der HOGAST unter Mitteilung des Sachverhaltes schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Die HOGAST ist hiervon durchschriftlich zu informieren oder schriftlich aufzufordern, unter Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Die HOGAST haftet ihren Mitgliedern nicht für Lieferverzögerungen bzw. Nichtlieferung infolge höherer Gewalt, Beschränkungen im freien Waren- bzw. Zahlungsverkehr, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Betriebsunterbrechungen, auch nicht für Lieferverzögerungen bzw. Nichtlieferung, die durch Lieferpartner der HOGAST oder beim Transport herbeigeführt werden.

- (7) Dieser Haftungsausschluß ist insofern beschränkt, als die HOGAST ihren Mitgliedern insofern haftet, als sie die von den Mitgliedern geltend gemachten Ansprüche, erfolgreich beim Lieferpartner bzw. Transporteur regressieren und auch einbringlich machen kann.
- (8) Das HOGAST-Mitglied ist zur Annahme von Teilleistungen gemäß § 1415 ABGB, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden, nicht verpflichtet.

VI. Gewährleistung:

- (1) Das HOGAST-Mitglied ist verpflichtet, die übernommenen Waren sofort auf deren Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen und bei auftretenden Mängeln diese sofort, stellvertretend für die HOGAST beim Lieferpartner schriftlich zu rügen.
- (2) Hievon ist die HOGAST abschriftlich zu informieren, widrigenfalls das Mitglied sämtliche daraus resultierenden Ansprüche verliert.
- (3) Die Abwicklung der Mängelbehebung kann das Mitglied im Namen der HOGAST direkt mit dem HOGAST-Lieferpartner abklären. Treten hierbei Schwierigkeiten auf oder muss eine Preisminderung oder ein Rücktritt vom Vertrag erklärt werden, ist die HOGAST sofort schriftlich zu informieren, widrigenfalls das Mitglied sämtliche Ansprüche gegenüber der HOGAST verliert.
- (4) Wünscht das HOGAST-Mitglied die Abwicklung der Mängelbehebung durch die HOGAST ist dies der HOGAST sofort schriftlich unter Bekanntgabe der zu rügenden Mängel mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, gilt als vereinbart, dass die Abwicklung durch das HOGAST-Mitglied selbst erfolgt.
- (5) Gleichzeitig ist die HOGAST schriftlich zu informieren, dass aufgrund der Mangelhaftigkeit eine Bezahlung des Lieferpartners noch nicht zu erfolgen hat. Tut dies das Mitglied nicht, anerkennt es die Fälligkeit des ihm in Rechnung gestellten Betrages und verzichtet somit auf die Einrede der mangelnden Fälligkeit.

VII. Haftung:

- (1) Im Hinblick auf die besondere Konstruktion der Geschäftsbeziehungen zwischen der HOGAST und deren Mitgliedern (Bestellung durch das Mitglied direkt beim Lieferpartner, direkte Lieferung, Fakturierung durch die HOGAST), wird die Haftung der HOGAST jedenfalls für sämtliche Ansprüche des HOGAST-Mitgliedes unabhängig von deren Rechtsgrund betragsmäßig mit dem Nettofakturenwert der Lieferung, höchstens jedoch mit € 35.000,-- beschränkt.
- (2) Für die von der HOGAST grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden haftet die HOGAST gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Abtreten von Ansprüchen:

- (1) Zur Durchsetzung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen dem HOGAST-Lieferpartner gegenüber tritt die HOGAST im Regelfall dem HOGAST-Mitglied alle ihre Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus dem Vertragsverhältnis Lieferpartner – HOGAST ab, es sei denn, dass dies das HOGAST-Mitglied nicht wünscht.

IX. Rechnungsfälligkeit, Zahlungsweise:

- (1) Sämtliche Forderungen der HOGAST aus den Geschäftsbeziehungen zu ihren Mitgliedern sind zur Zahlung an die HOGAST wie folgt fällig:

Forderungen, die auf Lieferpartnerrechnungen beruhen, die zwischen dem 26. eines Monats und dem 5. des jeweiligen Folgemonats bei der HOGAST einlangen, am 10. des zuvor bezeichneten Monats (1. Dekade);

Forderungen, die auf Lieferpartnerrechnungen beruhen, die zwischen dem 6. und 15. eines jeden Monats der HOGAST zukommen, am 20. dieses Monats (2. Dekade) sowie

Forderungen, die auf Lieferpartnerrechnungen beruhen, die zwischen dem 16. und 25. eines jeden Monats bei der HOGAST eintreffen, am 30. dieses Monats (3. Dekade).

- (2) Beruht die Forderung der HOGAST gegenüber ihrem Mitglied auf einer valuierten Lieferpartnerrechnung, so ist diese Forderung erst an dem auf das Valutadatum folgenden 10. , 20. bzw. 30. zur Zahlung fällig.

- (3) Der Zahlungsverkehr zwischen der HOGAST und ihren Mitgliedern erfolgt im Rahmen des Bankeinzugsverfahrens. Das Mitglied verpflichtet sich der HOGAST gegenüber, den entsprechenden Abbuchungsauftrag zu unterfertigen und dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Deckung bzw. ein entsprechender Rahmen auf dem Konto besteht, von dem abgebucht wird.
- (4) Die HOGAST ist berechtigt, die Abbuchung einer offenen Forderung sofort ab Fälligkeit vorzunehmen.
- (5) Für den Fall, dass der HOGAST von ihren Lieferpartner für eine Rechnung ein Skonto gewährt wird, wird der gesamte Skonto an das HOGAST-Mitglied weitergegeben.
- (6) Das Mitglied kann mit der HOGAST vereinbaren, dass die Bezahlung der Dekadenrechnungen, sofern sie über € 1.450,-- netto liegen, mittels Wechsels mit einer Laufzeit von 3 Monaten erfolgen. Ausgenommen sind Rechnungen für Versicherungsprämien.

Die HOGAST stimmt dieser Vorgangsweise jedoch nur dann zu, wenn

- a) für den Rechnungsbetrag ein Wechsel ausgestellt wird, dessen Bezogener das HOGAST –Mitglied ist, die Ausstellung erfolgt immer durch die HOGAST;
 - b) das gesamte Wechselobligo mittels einer unbefristeten Bankgarantie besichert ist oder für jeden ausgestellten Wechsel eine Haftung eines österreichischen Kreditinstitutes vorliegt;
 - c) Inkassospesen von derzeit € 4,-- und Zinsen in üblicher bankmäßiger Höhe für die Laufzeit des Wechsels vom Mitglied getragen werde; die Zinsenberechnung erfolgt durch die HOGAST;
 - d) das Wechselobligo max. 10 % des Genossenschaftskapitals bzw. die Höhe der vorliegenden Bankgarantie, abzüglich eines durchschnittlichen Dekadenumsatzes, nicht überschreitet;
- (7) Erfolgt die Zahlung des Mitgliedes mittels Wechsels und die Einlösung fristgerecht, wird das Skonto im Sinne der obigen Ausführungen dem Mitglied weitergegeben.
- (8) Für den Fall des Verzuges gelangen Verzugszinsen in Höhe von 1.1 % p.m. zur Anlastung.

X. Entzug der Einkaufsberechtigung:

- (1) Um die Bonität sowie die Liquidität der HOGAST abzusichern, Forderungsausfälle zu vermeiden und einen reibungslosen Zahlungsverkehr mit den Mitgliedern sowie mit

den Lieferpartner zu gewährleisten, ist die HOGAST berechtigt, von HOGAST-Mitgliedern folgende Sicherheiten und Informationen zu verlangen:

- abstrakte unbefristete Bankgarantie, deren Höhe und Bedarf der Vorstand der HOGAST festlegt. Die Bankgarantie darf lediglich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten widerruflich sein;
- Vorlage der Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre.

(2) Die HOGAST ist berechtigt, die Einkaufsberechtigung des Mitgliedes zu widerrufen, wenn

- Zweifel an der Bonität des HOGAST-Mitgliedes seitens der HOGAST vorliegen und keine der Höhe nach entsprechende Bankgarantie aufliegt;
- vom HOGAST-Mitglied das Bankeinzugsverfahren storniert wird;
- der Mindestumsatz, der jeweils vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates festgelegt wird, nicht erreicht wird;
- das HOGAST-Mitglied trotz Ermahnung die Generalversammlungsbeschlüsse ignoriert;
- wenn das HOGAST-Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- das Mitglied gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt;
- wenn das HOGAST-Mitglied bei HOGAST-Lieferpartner Bestellungen auf eigenen Namen und Rechnung ohne Einschaltung der HOGAST tätig oder den HOGAST-Lieferpartner zum Vertragsbruch verleitet.
- wenn das HOGAST-Mitglied seine Mitgliedschaft bei der HOGAST aufkündigt.

XI. Eigentumsvorbehalt:

- (1) Bis zur restlosen Bezahlung der Waren durch das Mitglied bleiben die an das Mitglied gelieferten Waren im Eigentum der HOGAST.
- (2) Das Mitglied hat sohin die gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung, ausschließlich für die HOGAST als Eigentümerin inne. Erst mit der vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren erwirbt das Mitglied Eigentum an den ihm gelieferten Waren von der HOGAST. Das Mitglied ist verpflichtet, bis zur vollständigen Bezahlung allfälligen Dritten auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt der HOGAST hinzuweisen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

- (1) Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Mitgliedsbetriebes im Inland.
- (2) Als Gerichtsstand für alle mit der Lieferung und Zahlung in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten wird das sachlich in Betracht kommende Gericht in Salzburg vereinbart, wobei österreichisches Recht zur Anwendung gelangt.
- (3) Für den Fall, dass die HOGAST vom Lieferpartner im Zusammenhang mit einem Streckengeschäft geklagt wird, verpflichten sich die HOGAST-Mitglieder, einem entsprechenden Gerichtsverfahren über Aufforderung der HOGAST auf Seiten der HOGAST als Nebenintervenienten beizutreten.
- (4) Weiters verpflichtet sich das Mitglied, der HOGAST die Kosten dieses Rechtsstreites zu ersetzen, es sei denn, dass das HOGAST-Mitglied an der Einbringung der gerichtlichen Klage keinerlei wie immer geartetes Verschulden trifft.

XIII. Entscheidungsaufbereitung:

- (1) Die HOGAST steht dem Mitglied nach bestem Wissen für Auskünfte zur Verfügung.
- (2) Sie sorgt entsprechend ihren Möglichkeiten für eine transparente Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen für das HOGAST-Mitglied.
- (3) Die Entscheidung für ein bestimmtes Produkt oder einen bestimmten HOGAST-Lieferpartner fällt das HOGAST-Mitglied selbst.
- (4) Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Materien wird von der HOGAST keinerlei Haftung für die erteilten Auskünfte übernommen, es sei denn, dass die falsche Auskunftserteilung grob fahrlässig verschuldet wurde.
- (5) Sollten die Mitarbeiter der HOGAST von einem HOGAST-Mitglied in außerordentlicher, zeitraubender oder kostspieligerweise in Anspruch genommen werden, so ist die HOGAST berechtigt, von dem HOGAST-Mitglied eine entsprechende Aufwandsentschädigung zu verlangen, dessen Höhe der Vorstand festlegt. Dies jedoch nur dann, wenn das Mitglied von der HOGAST über eine künftige Inrechnungstellung ausdrücklich informiert wird.

XIV. Informationsaustausch, Verschwiegenheitsverpflichtung:

- (1) Das HOGAST-Mitglied ist angehalten, bei gleichem oder besserem Angebot die Empfehlungen der HOGAST in seinem Sortiment zu berücksichtigen. Der HOGAST werden durch das Mitglied günstigere Einkaufsmöglichkeiten bekanntgegeben. Alle Angebote, Leistungen und Informationen der HOGAST und ihrer Vertragslieferpartner sind streng vertraulich zu behandeln.

XV. Teilnichtigkeit, Kompensation, Abtretung:

- (1) Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- (2) Dem HOGAST-Mitglied ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, sofern diese nicht anerkannt oder gerichtlich bestimmt sind, ausdrücklich verwehrt.
- (3) Die Abtretung von Forderungen, welcher Art auch immer, ist dem HOGAST-Mitglied nicht gestattet und ist sohin unzulässig.

XVI. Änderung der Rechtsform:

- (1) Sollte das HOGAST-Mitglied seine Rechtsform ändern, ist es verpflichtet, dies sofort anzuzeigen. Erst nach schriftlicher Bestätigung durch die HOGAST ist das Mitglied in seiner neuen Rechtsform wieder einkaufsberechtigt.

XVII. Konkurrenzklausel:

- (1) Einem HOGAST Mitglied ist es nicht erlaubt, einer anderen mit der HOGAST oder einer ihrer Tochtergesellschaften in Konkurrenz stehenden Einkaufsorganisation, welcher Rechtsform auch immer, anzugehören, die die gleichen Ziele und Zwecke, wie die HOGAST und deren Tochtergesellschaften verfolgt, namentlich insbesondere die Betreuung und Belieferung der Mitglieder im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen aller Art. Gleiches gilt für einen sonstigen Rechtsträger des privaten oder öffentlichen Rechts, dessen Unternehmensgegenstand im Bereich der Einkaufsorganisation / des Beschaffungswesens gelegen ist, wenn das HOGAST Mitglied mit diesem in einem vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Verhältnis steht, welches dem HOGAST Mitglied gleiche oder vergleichbare Vorteile nach wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien wie die Mitgliedschaft bei HOGAST oder ihren Tochtergesellschaften verschafft oder verschaffen könnte. Bei Zuwiderhandeln wird eine Pönale von € 10.000,00 fällig.